VG Bayreuth, Urteil v. 09.07.2026 – B 6 K 24.30910

Titel:

Interne Schutzalternative für nicht exponierte Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens

Normenketten:

Anerkennungs-VO Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 UA 2, Art. 15 lit. b, Art. 42 Abs. 2
AsylG § 87e Abs. 2 S. 1

Leitsätze:

1. Tschetschenen, die nicht in besonderer Weise politisch exponiert sind, haben in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens grundsätzlich eine zumutbare interne Schutzalternative gegen Zwangsrekrutierung und Sanktionen durch das tschetschenische Regime. (Rn. 16 – 19) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Ableistung des regulären Grundwehrdienstes in Russland begründet für Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens keinen Anspruch auf subsidiären Schutz, da ein ernsthafter Schaden iSv Art. 15 lit. b Anerkennungs-VO nicht beachtlich wahrscheinlich ist. (Rn. 22 – 23) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Asyl Russische, Föderation, Tschetschene, Militärdienst, Zwangsrekrutierung, interner Schutz für politisch unverdächtige Tschetschenen auch unter Geltung von Art. 8 StatusVO, Subsidiärer Schutz, Interner Schutz, Individualgefahr, Wehrdienstentziehung, Sanktionen, Rückkehrgefährdung, Tschetschenien, Russische Föderation, Ukraine-Krieg, Grundwehrdienst

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 19.10.2026 – 11 ZB 26.31356

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags.

2
Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Januar 2023 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, äußerte ein Asylgesuch und stellte am 23. Mai 2023 einen förmlichen Asylantrag.

3
Am 28. Februar 2024 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Kläger zu seinen Asylgründen an. Dabei gab er im Wesentlichen an: Er stamme aus dem tschetschenischen Dorf … (Nähe …) und habe dort bis zu seiner Ausreise am …. Dezember 2022 mit seinen Eltern und Geschwistern gewohnt. Er habe eine Ausbildung als …. In diesem Beruf habe er aber nicht gearbeitet, sondern er habe … verkauft. Wehrdienst habe er in seinem Heimatland nicht geleistet. Im Alter von 17 Jahren sei er gemustert und für wehrdiensttauglich befunden worden. Er habe daraufhin einen Wehrpass erhalten, den er nicht mit nach Deutschland genommen habe. Zu seinen Ausreisegründen gab der Kläger an, dass er befürchtet habe, für den Militäreinsatz im Ukraine-Krieg eingezogen zu werden. In Tschetschenien seien massenhaft Leute eingezogen worden. Es gebe in Tschetschenien spezielle für die Regierung arbeitende Gruppen, die die Straßen kontrollierten und die einen jederzeit mitnehmen könnten. Cousins von ihm seien gegen ihren Willen in den Krieg geschickt worden. Ihm selbst sei bis zu seiner Ausreise nichts passiert. Er sei vorsorglich ausgereist. Einen Einberufungsbefehl habe er nach Kriegsbeginn nicht erhalten. Er habe allerdings von seinen Eltern, mit denen er fast täglich in Kontakt stehe, erfahren, dass nach seiner Ausreise

der zuständige Ortspolizist bei seinem Elternhaus gewesen sei und nach ihm gefragt habe. Seine Eltern hätten dem Polizisten gesagt, dass er im Ausland sei, was dieser so vermerkt habe. Er könne sich auch nicht anderenorts in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens niederlassen, da man ihn überall finden könne. Bei der ersten Personenkontrolle könnte man herausfinden, wer er sei und wo er sich aufhalte. Im Heimatland sei er nie politisch engagiert gewesen. Bei Rückkehr in die Russische Föderation befürchte er, sofort festgenommen und in den Krieg geschickt zu werden. In Deutschland lebten zwei seiner Schwestern. Sie seien nicht aufeinander angewiesen.

4
Mit Bescheid vom 11. April 2024 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; widrigenfalls werde er in die Russische Föderation abgeschoben (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

5
Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt: Die vorgetragene Furcht vor der Einberufung zum Kriegsdienst knüpfe nicht an einen flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsgrund an. Eine Einberufung des Klägers zum Militärdienst mit anschließendem Einsatz im Ukraine-Krieg sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich. Was die vom Kläger geschilderten Zwangsrekrutierungen in Tschetschenien angehe, sei ihm selbst nichts passiert. Außerdem sei er auf internen Schutz in anderen Landesteilen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens zu verweisen.

6
Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 30. April 2024 Klage zum Verwaltungsgericht Bayreuth mit den Anträgen, den Bescheid des BAMF vom 11. April 2024 aufzuheben,

die Beklagte zu verpflichten,

dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG festzustellen.

7
Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Entsendung in den Ukraine-Krieg, was eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG darstelle. Der Militärdienst würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verbrechen und Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fielen. Der Kläger sei körperlich gesund und im wehrpflichtigen Alter. Er müsse daher bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit seiner zeitnahen Einberufung zum Wehrdienst rechnen. Interner Schutz in anderen Landesteilen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens bestehe nicht. Zwar könnte sich der Kläger den in Tschetschenien beobachteten Zwangsrekrutierungen durch Niederlassung anderswo in Russland entziehen, allerdings drohe ihm auch dort die reguläre Einberufung zum Wehrdienst.

8
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

9
Zur Begründung wird auf den angegriffenen Bescheid verwiesen.

10
Mit Beschluss vom 18. Juni 2026 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

11
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12
Die auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des begehrten Schutzstatus und Ziffern 5 und 6 des angegriffenen Bescheids erweisen sich ebenfalls als rechtmäßig erweisen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

13
Die rechtliche Bewertung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1347 (StatusVO) und nicht nach dem AsylG in der bis 11. Juni 2026 geltenden Fassung. Denn die Statusverordnung beansprucht ab dem 12. Juni 2026 unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten (Art. 42 Abs. 2 StatusVO). Sie enthält keine Übergangsvorschrift und gilt deswegen nicht nur für alle ab dem 12. Juni 2026 eingereichten Asylanträge, sondern auch für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren (VGH BW, B.v. 11.2.2026 – A 12 S 1014/24 – juris Rn. 32). Soweit § 87e Abs. 2 Satz 1 AsylG demgegenüber vorsieht, dass die Statusverordnung nur auf Anträge anzuwenden ist, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, ist diese Einschränkung unionsrechtswidrig und muss aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet bleiben (so auch VG Oldenburg, U.v. 12.6.2026 – 3 A 4278/25 – juris Rn. 14; VG Wiesbaden, U.v. 22.6.2026 – 7 K 3421/25.WI.A – juris Rn. 40 ff.; VG Osnabrück, B.v. 22.6.2026 – 7 B 80/26 – juris Rn. 37).

14
1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 3 Nr. 6, 18 StatusVO. Ihm droht bei Rückkehr in die Russische Föderation nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden i.S.d. allein in Betracht kommenden Art. 15 Buchst. b StatusVO. Denn es ist weder beachtlich wahrscheinlich, dass er zum Militäreinsatz im Ukraine-Krieg zwangsrekrutiert wird noch drohen ihm bei Rückkehr wegen Militärdienstentziehung Sanktionen, die als unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung im Sinne der genannten Norm angesehen werden könnten.

15
a) Soweit der Kläger geltend macht, dass ihm in Tschetschenien die Zwangsrekrutierung für den Militäreinsatz im Ukraine-Krieg drohe, kann zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, dass sein diesbezüglicher Vortrag zutrifft und dass ihm bei einer Rückkehr nach Tschetschenien aufgrund der dortigen willkürlichen Rekrutierungspraxis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung mit anschließendem Einsatz im Ukraine-Krieg droht. Über diese Rekrutierungspraxis, die in Tschetschenien unter Anwendung teils gravierender Menschenrechtsverletzungen bereits seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erfolgt, wird in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ausführlich berichtet (statt vieler eingehend: The Danish Immigration Service, Russia – Recruitment of Chechens to the war in Ukraine, April 2024, S. 18 ff.). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde die reale Gefahr einer solchen Zwangsrekrutierung in Tschetschenien bejaht (vgl. SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 24; OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – 12 B 18/23 – juris Rn. 32 ff.). Da diese Gefahr ohne Rücksicht auf eine vorherige offizielle Einberufung besteht (SächsOVG, a.a.O.), kann dahinstehen, ob die von dem Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung genannte Vorladung der Militärbehörde, die er nur als digitale Fotografie auf seinem Mobiltelefon vorzeigen konnte und die daher keiner Echtheitsprüfung zugänglich ist, die von ihm befürchtete Rekrutierung für den Ukraine-Krieg bezweckte oder sich nur auf den regulären Grundwehrdienst bezog. Denn der Kläger ist jedenfalls auf internen Schutz i.S.v. Art. 8 StatusVO zu verweisen:

16
Mit der gefestigten höchst- bzw. obergerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Tschetschenen, die nicht in besonderer Weise politisch in Erscheinung getreten sind und bei denen daher kein landesweites Verfolgungsinteresse der föderalen Sicherheitsbehörden anzunehmen ist und keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die tschetschenischen Sicherheitsbehörden ein besonderes Interesse an ihrer Ergreifung haben und deshalb ihre Festnahme und Überstellung durch föderale oder lokale Behörden in der übrigen Russischen Föderation veranlassen oder sie auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs inoffiziell verfolgen werden, grundsätzlich bei einer ihnen zumutbaren Niederlassung in anderen Teilen der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus eine interne Schutzmöglichkeit

haben (vgl. BVerwG, U.v. 27.3.2018 – 1 A 4.17 – juris Rn. 130 ff.; NdsOVG, U.v. 24.4.2026 – 4 LB 83/26 – juris Rn. 49 ff.; OVG LSA, B.v. 23.3.2026 – 2 L 92/25 – juris Rn. 75 ff.; OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – 12 B 17/23 – juris Rn. 37 ff.; OVG MV, U.v. 17.6.2024 – 4 LB 215/20 OVG – juris Rn. 59; U.v. 20.11.2023 – 4 LB 82/19 OVG – juris Rn. 44; SächsOVG, U.v. 18.6.2024 – 2 A 36/21.A – juris Rn. 21 ff.; U.v. 6.2.2024 – 2 A 617/18.A – juris Rn. 29; BayVGH, U.v. 16.7.2019 – 11 B 18.32129 – juris Rn. 46 ff.). Die Machtentfaltung und die Einflussnahme des tschetschenischen Oberhauptes Kadyrow und seiner Sicherheitskräfte sind außerhalb der Grenzen der Teilrepublik Tschetschenien beschränkt. Die umfangreiche tschetschenische Diaspora innerhalb Russlands steht nicht unter der unmittelbaren Kontrolle von Kadyrow. Zwar sind in Tschetschenien gesuchte Personen auch außerhalb der Teilrepublik nicht gänzlich vor Nachstellungen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte sicher. Bewaffnete Kräfte von Kadyrow sollen auch außerhalb Tschetscheniens präsent sein und es besteht die Möglichkeit, dass die regionalen tschetschenischen Strafverfolgungsbehörden Menschen auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden. Die bekannt gewordenen Einzelfälle betrafen Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfende und Mitglieder der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung, sowie LGBTI-Personen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 28.9.2022, S. 17 und vom 2.8.2024, S. 18; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation – Russische Föderation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 126 f.).

17
An dieser Rechtsprechung ist auch unter der Geltung von Art. 8 StatusVO festzuhalten. Zwar sieht Art. 8 Abs. 2 UA 1 StatusVO vor, dass die Asylbehörde in dem Fall, dass der ernsthafte Schaden – wie von dem Kläger geltend gemacht – vom Staat herrührt, davon auszugehen hat, dass der Antragsteller keinen wirksamen Schutz in seinem Herkunftsland erlangen kann. Abweichend hierzu sieht jedoch Art. 8 Abs. 2 UA 2 StatusVO vor, dass die Asylbehörde die Verfügbarkeit internen Schutzes nach Art. 8 Abs. 1 StatusVO prüfen darf, wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die Gefahr von einem Akteur ausgeht, dessen Macht eindeutig auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt ist, oder wenn der Staat selbst nur bestimmte Teile des Landes beherrscht. Dabei geht das Gericht davon aus, dass diese Regelungen, auch wenn sie nur die „Asylbehörde“ nennen, auch im gerichtlichen Verfahren Geltung beanspruchen. Denn das Gericht hat gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen und ist grundsätzlich verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen (vgl. BVerwG, U.v. 11.7.2018 – 1 C 18/17 – NVwZ 2018, 1875 Rn. 36).

18
Die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 UA 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. a StatusVO liegen im Falle des Klägers vor. Unter Berücksichtigung der oben genannten Erkenntnisse steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Macht des tschetschenischen Regimes, dessen Sanktionen der Kläger fürchtet, im hier zu entscheidenden Fall „eindeutig“ i.S.d. Art. 8 Abs. 2 UA 2 StatusVO auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt ist und für den Kläger in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a StatusVO besteht. Dabei ist es nach Auffassung des Gerichts zulässig und geboten, bei der Prüfung, ob die befürchtete Gefahrenlage eindeutig auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt ist, die individuelle Gefährdungssituation des Klägers zu berücksichtigen, insbesondere also, ob der Kläger zu einer Personengruppe gehört, bei der davon auszugehen ist, dass sie die tschetschenischen Machthaber auch außerhalb Tschetscheniens verfolgt. Mit anderen Worten muss die Feststellung, dass die Machtentfaltung des Verfolgungsakteurs eindeutig auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt ist, nicht ausnahmslos und für alle Bevölkerungsteile gleich beantwortet werden können. Dafür spricht, dass Art. 8 Abs. 4 Satz 1 StatusVO bestimmt, dass bei der Prüfung der internen Schutzalternative neben der allgemeinen Lage im betreffenden Landesteil des Herkunftslandes die persönlichen Umstände des Antragstellers (siehe dazu auch Art. 8 Abs. 5 Buchst. b StatusVO) zu berücksichtigen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es bei der Prüfung internationalen Schutzes allgemein maßgeblich darauf ankommt, ob dem einzelnen Schutzsuchenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren in seinem Herkunftsland drohen. Zentrales Element der Prüfung ist daher immer eine Individualgefahr für den konkreten Antragsteller. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang internen Schutzes ein Grundprinzip des internationalen Flüchtlingsrechts, wie es insbesondere in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) niedergelegt ist, darstellt (vgl. BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u.a – NVwZ 1990, 151/154; Frei/Hinterberger/Hruschka in

Hruschka GFK, 2022, Art. 1 Rn. 70 ff.). Nach Erwägungsgrund 2 der StatusVO stützt sich das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf die „uneingeschränkte und umfassende“ Anwendung der GFK. Unter Berücksichtigung dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Unionsgesetzgeber den Verweis eines Antragstellers auf internen Schutz in den Fällen infrage stellen wollte, in denen belastbar festgestellt werden kann, dass die befürchtete Gefahrenlage nur in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes besteht.

19
Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger eine interne Schutzalternative in anderen Landesteilen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens. Er gehört nicht zum Kreis der Personen, bei denen nach der oben zitierten Rechtsprechung und den genannten Erkenntnismitteln zu befürchten wäre, dass sie von den tschetschenischen Machthabern auch außerhalb Tschetscheniens verfolgt würden. Der Kläger war politisch nie aktiv, ist nicht in Opposition zum Kadyrow-Regime getreten und hatte vor seiner Ausreise keinerlei Probleme mit den tschetschenischen Behörden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, hat er nicht benannt. Es liegen auch sonst keine Umstände in der Person des Klägers vor, die nahelegten, dass die tschetschenischen Machthaber ein besonderes Interesse gerade an seiner Zwangsrekrutierung hätten. Der Kläger hat keinerlei militärische Vorerfahrung. Seine weiter in Tschetschenien lebenden Eltern haben – trotz der in Tschetschenien verbreiteten Praxis, Familienangehörige von in den Augen des Regimes unliebsamen Personen unter Druck zu setzen (vgl. BFA Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation – Russische Föderation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 19, 58, 76) – wegen seiner Ausreise bislang keine Probleme mit staatlichen Stellen kommen. Auch nachdem der Kläger der nach seinen Angaben seiner Mutter im … 2025 ausgehändigten Vorladung nicht Folge leistete, gab es keinen weiteren Kontakt der in Tschetschenien lebenden Eltern mit der Militärbehörde. Ein nachhaltiges Interesse der tschetschenischen Machthaber an der Zwangsrekrutierung des Klägers ist daher nicht erkennbar.

20
Dafür, dass dem Kläger eine Zwangsrekrutierung für den Ukraine-Krieg durch die tschetschenischen Machthaber auch außerhalb Tschetscheniens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte, lässt sich den verfügbaren Erkenntnismitteln (siehe insbesondere The Danish Immigration Service, Russia – Recruitment of Chechens to the war in Ukraine, April 2024, S. 24 f.) unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nichts Belastbares entnehmen. Daran ändert auch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Befürchtung, bei Rückkehr nach Russland unmittelbar an der Grenze festgenommen und entweder nach Tschetschenien zurückgebracht oder direkt in den Ukraine-Krieg geschickt zu werden, nichts. Denn dafür, dass ein solches behördliches Vorgehen bezüglich nach Russland zurückkehrender Tschetschenen üblich ist, lässt sich den Erkenntnismitteln nichts Belastbares entnehmen (so auch NdsOVG, B.v. 24.4.2026 – 4 LB 82/26 – juris Rn. 50). Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung angeführte Einzelfall eines Bekannten, der unmittelbar nach der Rückkehr aus Deutschland festgenommen und in den Ukraine-Krieg geschickt worden sein soll, lässt sich weder überprüfen noch können daraus belastbare Schlüsse für die Gefährdungslage des Klägers selbst gezogen werden.

21
Die Niederlassung in anderen Landesteilen der Russischen Föderation ist dem Kläger zumutbar. Insbesondere erscheint nicht zweifelhaft, dass der junge, gesunde und erwerbsfähige Kläger anderswo in Russland seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann.

22
b) Sofern dem Kläger in der Russischen Föderation eine Heranziehung zum regulären Grundwehrdienst drohen könnte, führt dies ebenfalls nicht zur Zuerkennung subsidiären Schutzes.

23
Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger, wenn er sich bei Rückkehr nach Russland außerhalb Tschetscheniens niederlässt, grundsätzlich der allgemeinen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes unterliegt. Die Altersgrenze wurde mit Wirkung ab 2024 von 27 auf 30 Jahre angehoben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 25.3.2026, S. 13). Mit der obergerichtlichen Rechtsprechung geht das Gericht zudem davon aus, dass Tschetschenen, wenn sie sich in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens niederlassen, nach den allgemeinen Regeln zum Grundwehrdienst ohne Berücksichtigung der für Tschetschenien geltenden

Quote für die Ableistung des Wehrdiensts herangezogen werden (OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – 12 B 18/23 – juris Rn. 31). Auch wenn man davon ausgeht, dass dem Kläger deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einziehung zum Grundwehrdienst droht, ergibt sich daraus kein ernsthafter Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b StatusVO, da nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass er als Grundwehrdienstleistender bei Kampfhandlungen im Ukraine-Krieg eingesetzt würde. Die Ableistung des Grundwehrdienstes unterhalb der Schwelle eines Einsatzes in einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg kann dem Kläger zugemutet werden (vgl. auch aktuell SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 30). Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel wurden Grundwehrdienstleistende zu Beginn der russischen Offensive im Frühjahr 2022 in der Ukraine eingesetzt, obwohl Präsident Putin dies am 8. März 2022 ausgeschlossen hatte. Aktuell gibt es keine Hinweise auf eine Teilnahme russischer Grundwehrdienstleistender an Kampfhandlungen in der Ukraine. Immer wieder beteuern die Behörden, dass russische Grundwehrdiener nicht in den Ukraine-Krieg geschickt werden (BFA Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation – Russische Föderation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 54; Militärdienst vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs vom 2.4.2024, S. 15). Grundwehrdienstleistende werden auf der Krim sowie für Grenzsicherungszwecke entlang der russischukrainischen Grenze eingesetzt (BFA Österreich, a.a.O.). Das wird bestätigt durch die Gefangennahme von Grundwehrdienstleistenden im Rahmen des Vorstoßes der ukrainischen Armee auf russisches Gebiet in der Oblast Kursk und ihre Verwicklung in Kampfhandlungen (vgl. auch OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – 12 B 18/23 – juris Rn. 54). Nach den Ereignissen im Sommer 2022 sind keine Informationen über einen Einsatz Wehrpflichtiger in der Ukraine mehr bekannt geworden. Soweit Wehrpflichtige im Rahmen der ukrainischen Offensive im August 2024 in der russischen Grenzregion Kursk in Kämpfe verwickelt wurden, ist dieses Risiko aktuell als eher gering einzuschätzen, nachdem die ukrainische Offensive im März 2025 weitestgehend zum Ende gekommen ist. Damit ist insoweit von der Situation auszugehen, wie sie vor Beginn der Offensive im August 2024 bestanden hat, wonach Grundwehrdienstleistende jedenfalls ganz überwiegend nicht zu Kampfeinsätzen herangezogen werden. Soweit Grundwehrdienstleistende im Gebiet der von Russland besetzten Halbinsel Krim eingesetzt werden, dient der militärische Einsatz von Grundwehrdienstleistenden dort – ungeachtet des Umstands, dass Russland dieses Gebiet völkerrechtswidrig annektiert hat – der Aufrechterhaltung des Status quo. Direkte Kampfhandlungen finden dort nicht statt, so dass ein ernsthafter Schaden i.S.v. Art. 15 Buchst. b StatusVO dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Angesichts dieser Situation reicht die weiterhin bestehende Möglichkeit, dass – wie zu Beginn des Krieges – Wehrpflichtige zu Kampfhandlungen in der Ukraine eingesetzt werden könnten, für die richterliche Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 VwGO nicht aus (SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 37).

24
c) Dem Kläger droht in Russland nicht die Mobilisierung als Reservist. Er hat nicht belegt, dass er in der Russischen Föderation als militärischer Reservist angesehen wird. Er hat bislang keinen Grundwehrdienst geleistet und ist, wie oben ausgeführt, noch im grundwehrpflichtigen Alter. Die Vorladung, die er im Jahr 2025 von der Militärbehörde erhalten haben soll, deutet ihrem Wortlaut nach auf eine Einberufung zum Grundwehrdienst hin und enthält keine Hinweise darauf, dass eine Mobilisierung des Klägers als Reservist beabsichtigt sei. Ohnehin findet in Russland derzeit keine offizielle Mobilisierung von Reserveangehörigen statt (statt vieler EUAA, Country Focus, Dezember 2025, S. 77 f.; zur verdeckten Mobilisierung siehe sogleich unter d).

25
d) Desweiteren ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger (außerhalb Tschetscheniens) als formal „Freiwilliger“ dazu gezwungen würde, sich als Vertragssoldat zu verpflichten, und infolgedessen zum Militärdienst im Ukraine-Krieg herangezogen würde.

26
Zwar ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln, dass der russische Staat nach Ende der Teilmobilisierung verstärkt zu einer verdeckten Mobilisierung übergegangen ist, durch die kontinuierlich zumindest formal „Freiwillige“ für den Militäreinsatz gewonnen werden sollen, sei es als reguläre Vertragssoldaten, sei es als Kämpfer in Freiwilligenformationen. Seit Beginn des Ukraine-Kriegs wurde der Militärdienst im Rahmen der russischen Streitkräfte immer lukrativer (BFA Österreich, Russische Föderation – Länderinformation der Staatendokumentation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 49). Es wird berichtet, dass in diesem Zusammenhang neben erheblichen finanziellen Anreizen die Rekrutierung auch durch Täuschung

und Zwang, etwa durch Ausnutzung von Machtgefällen, erfolgt (Stiftung Wissenschaft und Politik/Klein, SWP-Aktuell Nr. 26 Juni 2024, Wie Russland für einen langen Krieg rekrutiert, S. 2 ff.). Laut Auswärtigem Amt gibt es Berichte von Medien und Menschenrechtsorganisationen über die Nötigung von Grundwehrdienstleistenden zum Abschluss eines Vertrags für die „freiwillige“ Teilnahme am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 25.3.2026, S. 14). Auch das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt aus, dass auf Grundwehrdiener Druck ausgeübt wird, Verträge mit dem Militär zu unterzeichnen (BFA Österreich, Russische Föderation – Länderinformation der Staatendokumentation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 54). Nach einer Analyse der Europäischen Asylagentur ist außerdem seit Herbst 2023 in Bezug auf Grundwehrdiener der verstärkte Einsatz von Täuschung, Zwang und Fälschung von Vertragsunterschriften zur Rekrutierung von Vertragssoldaten zu verzeichnen (EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Dezember 2025, S. 90 f.; The Russian Federation – Major developments regarding human rights and military service, vom 21.11.2024, S. 26 f., 31).

27
Die Gewinnung der vollen richterlichen Überzeugung, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zwangsrekrutiert wird, lassen diese Erkenntnisse hingegen nicht zu. Denn es bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass es sich insoweit um ein flächendeckendes und unausweichliches System handelt (ebenso: OVG LSA, B.v. 23.3.2026 – 2 L 92/25 – juris Rn. 64 ff.; SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 47 f.; OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – 12 B 18/23 – juris Rn. 57 ff.; OVG MV, U.v. 20.11.2023 – 4 LB 82/19 – juris Rn. 28.). Zwar ist davon auszugehen, dass verbreitet eine staatliche Einflussnahme auf Wehrdienstleistende stattfindet, um diese als Vertragssoldaten zu gewinnen. Auch ist zu berücksichtigen, dass für Wehrdienstleistende im Vergleich zu anderen russischen Bürgern eine erhöhte Gefahr besteht, durch unlautere Maßnahmen zur Unterzeichnung eines Vertrages gedrängt zu werden. Gleichwohl fehlt es insgesamt an ausreichenden Belegen für eine systematische oder regelmäßige Rekrutierung von Wehrdienstleistenden mittels Täuschung oder Zwang (SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 48). Umstände, die nahe legten, dass die russischen Behörden ein besonderes Interesse an der Rekrutierung gerade des Klägers als Vertragssoldat hätten und die daher dafür sprechen könnten, dass auf ihn besonderer Druck ausgeübt würde, liegen auch unter Berücksichtigung der hohen Kriegsverluste der russischen Armee nicht vor. Die Kläger verfügt über keinerlei militärische Vorerfahrungen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, liegen nicht vor. Auch gab es wegen seiner Ausreise keine Repressalien gegen die in Tschetschenien verbliebenen Familienangehörigen. Das Gericht sieht im Falle des Klägers auch keine individuellen Umstände, die ihn im Umgang mit russischen Behörden als besonders vulnerabel und beeinflussbar erscheinen ließen und es deswegen nahe legten, dass er einem etwaigen Druck, sich vertraglich für den Militärdienst zu verpflichten, nicht standhielte.

28
e) Etwaige dem Kläger (außerhalb Tschetscheniens) wegen Wehrdienstentziehung drohende Sanktionen rechtfertigen ebenfalls nicht die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Hinsichtlich etwaiger in Tschetschenien drohender – auch extralegaler – Sanktionen ist der Kläger auf internen Schutz zu verweisen. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen. Für den Fall, dass der Kläger wegen Nichtbefolgung einer Einberufung zum Grundwehrdienst in Russland außerhalb Tschetscheniens strafrechtlich verfolgt werden sollte, drohen ihm keine Sanktionen, die als ernsthafter Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b StatusVO anzusehen sind. Wie oben bereits ausgeführt, stellt die Nichtbefolgung einer Einberufung zum Grundwehrdienst zwar eine Straftat nach Art. 328 des russischen Strafgesetzbuchs dar (BFA Österreich, Russische Föderation – Länderinformation der Staatendokumentation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 65 f.). Nach der Auskunftslage (EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Dezember 2025, S. 88) werden deswegen aber fast ausnahmslos Geldstrafen verhängt, die nicht als unmenschliche oder erniedrigen Behandlung eingestuft werden können (vgl. auch SächsOVG, U.v. 2.12.2025 – 2 A 541/24.A – juris Rn. 31).

29
f) Schließlich ist auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger deshalb ein ernsthafter Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b StatusVO droht, weil er in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Die Auskunftslage lässt nicht den Schluss zu, dass jedem russischen

Staatsangehörigen, der sich länger im westlichen Ausland aufgehalten hat, allein deswegen politische Verfolgung oder sonstige schwerwiegende Sanktionen drohen (vgl. BFA Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation – Russische Föderation, Version 17 vom 23.12.2025, S. 156). Aus einer aktuellen Analyse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Länderkurzinformation Russische Föderation – Gefährdungslage von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aufgrund einer Asylantragstellung im Westen, Juni 2025) ergibt sich – aus Sicht des Gerichts überzeugend –, dass allein die Asylantragstellung im Ausland nicht die Gefahr schwerwiegender staatlicher Sanktionen in der Russischen Föderation begründet. Überdies ist nicht ersichtlich, dass der Kläger den Grund seines Aufenthalts in Deutschland gegenüber russischen Behörden bei Rückkehr offenlegen müsste, erst recht nicht, wenn man davon ausgeht, dass er, seiner Rechtspflicht folgend, freiwillig ausreist und er es nicht auf die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung ankommen lässt (vgl. zu diesem Aspekt BVerwG, U.v. 15.4.1997 – 9 C 38/96 – NVwZ 1997, 1127/1131; U.v. 3.11.1992 – 9 C 21/92 – NVwZ 1993, 486/487 f.).

30
2. Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen bei dem jungen, gesunden und erwerbsfähigen Kläger nicht.

31
3. Rechtliche Bedenken gegen Ziffern 5 und 6 des angegriffenen Bescheids bestehen ebenfalls nicht.

32
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO.